

Merkblatt Ordentliche Einbürgerung

Stand 14. Juli 2020

(Das neue Eidgenössische Bürgerrechtsgesetz ist gültig seit 1. Januar 2018)

Gesetzliche Grundlagen

- Eidgenössisches Bürgerrechtsgesetz (BüG, SR 141.0)
- Eidgenössische Bürgerrechtsverordnung (BüV, SR 141.01)
- Kantonales Bürgerrechtsgesetz (KBüG, SRSZ, 110.100)
- Kantonale Bürgerrechtsverordnung (KBüV, SRSZ, 110.111)

1 Einbürgerungsvoraussetzungen

1.1 Formelle Voraussetzungen für eine ordentliche Einbürgerung

1.1.1 Auf Bundesebene (gesamtschweizerisch)

- Niederlassungsbewilligung
- 10 Jahre Wohnsitz in der Schweiz
- Für die Frist von 10 Jahren wird die Zeit, während welcher der Gesuchsteller zwischen seinem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Bei Ehegatten oder eingetragener Partnerschaft mit einer Schweizer Bürgerin oder Bürger:
 - Fünfjähriger Aufenthalt in der Schweiz und
 - Dreijährige Dauer der Ehe oder eingetragenen Partnerschaft

1.1.2 Auf Kantonebene (Kanton Schwyz)

- Mindestens fünf Jahre ununterbrochener Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde

1.2 Materielle Kriterien für eine Einbürgerung

1.2.1 Deutschkenntnisse

Der Gesuchsteller muss mindestens über schriftliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B1 und mündliche Deutschkenntnisse auf Referenzniveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates verfügen.

Der auf eigene Kosten zu erbringende Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse ist erfüllt, wenn der Gesuchsteller

- deutscher Muttersprache ist;
- während mindestens sieben Jahren in der Schweiz den Unterricht auf Volksschulstufe oder Sekundarstufe II in deutscher Sprache besucht hat und eine Bestätigung über den Unterrichtsbesuch vorlegt;
- über ein Abschluss einer Mittelschule, Hochschule oder Universität im deutschsprachigen Raum und in deutscher Sprache verfügt;
- über ein Sprachdiplom verfügt, das die Deutschkenntnisse auf dem geforderten Referenzniveau ausdrücklich bescheinigt.

1.2.2 Gesellschaftliche und politische Grundkenntnisse

Der Gesuchsteller muss über Grundkenntnisse der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in der Schweiz, im Kanton Schwyz und in der Gemeinde verfügen. Dazu gehören Grundkenntnisse insbesondere in den Bereichen:

- Geschichte und Geografie;
- Demokratie und Föderalismus;
- politische Rechte;
- soziale Sicherheit;
- Schule und Ausbildung.

Aktuelle Bildungseinrichtungen

Folgende vom Departement des Innern anerkannte Bildungseinrichtung bietet den Erwerb der Prüfungen über die Grundkenntnisse Gesellschaft und Politik an

- Berufsbildungszentrum BBZ Pfäffikon in Pfäffikon und Goldau SZ: Markus Kälin, 055 415 13 03, info@bbzp.ch, www.bbzp.ch (Weiterbildungs- / Einbürgerungskurse)

1.2.3 Finanzielle Verhältnisse

Geordnete finanzielle Verhältnisse sind im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- das Betreibungsregister für die letzten fünf Jahre keine Einträge von Verlustscheinen und Beteiligungen aufweist;
- alle fälligen Steuerforderungen bezahlt sind;
- in den letzten fünf Jahren keine wirtschaftliche Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz bezogen wurde und in den fünf Jahren zuvor bezogene wirtschaftliche Hilfe vollständig zurückbezahlt wurde; und
- die Lebenshaltungskosten und Unterhaltsverpflichtungen durch Einkommen, Vermögen und Rechtsansprüche gegen Dritte gedeckt sind.

Geordnete finanzielle Verhältnisse müssen während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

1.2.4 Leumund

Einen tadellosen Leumund besitzt, wer seinen rechtlichen, sozialen und ethischen Verpflichtungen während längerer Zeit korrekt nachkommt.

Ein tadelloser strafrechtlicher Leumund ist im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs gegeben, wenn

- der Strafregisterauszug für Privatpersonen keinen Eintrag aufweist;
- der Gesuchsteller in den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung nicht wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung mit Busse über CHF 1'000 verurteilt wurde;
- gegen den Gesuchsteller kein Strafverfahren hängig ist.

Ein tadelloser Leumund muss während des ganzen Einbürgerungsverfahrens vorliegen.

1.2.5 Kinder und Jugendliche

Die unmündigen Kinder der Gesuchsteller werden in der Regel in die Einbürgerung einbezogen. Kinder ab dem 11. Altersjahr können jedoch auch selbständig ein Einbürgerungsgesuch stellen, falls sie seit Geburt in der Schweiz gelebt haben und die Voraussetzungen in Bezug auf die

Deutschkenntnisse erfüllen. Allerdings braucht es hier die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Bis zum 16. Altersjahr ist auch kein schriftlicher Nachweis der gesellschaftlichen und politischen Grundkenntnisse erforderlich. Eine reduzierte Standortbestimmung Gesellschaft wird mündlich bei der Anhörung vorgenommen. Jugendliche ab dem 16. Altersjahr haben das gleiche Verfahren wie Erwachsene zu absolvieren.

1.3 Verfahren der ordentlichen Einbürgerung

Die ordentliche Einbürgerung ist ein dreistufiges Verfahren. Um eingebürgert werden zu können, benötigt der Gesuchsteller eine positive Stellungnahme der Gemeinde, des Kantons und des Bundes.

1.3.1 Erwerb des Gemeindebürgerrechts (siehe Verfahrensablauf)

1.3.2 Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung

Nach Erteilung des Gemeindebürgerrechts nimmt das kantonale Departement des Innern, Schwyz, die Akten in Empfang. Es beantragt beim Bundesamt für Migration, Bern, die Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung.

1.3.3 Erwerb des Kantonsbürgerrechts

Sobald vom Bundesamt für Migration die Einbürgerungsbewilligung vorliegt, wird das Gesuch vom Departement des Innern, Schwyz, weiter bearbeitet und schliesslich dem Kantonsrat zur Genehmigung vorgelegt. Die Erteilung des Kantonsbürgerrechts erfolgt üblicherweise zwei bis dreimal jährlich in einem Sammelbeschluss. Nach Erteilung des Kantonsbürgerrechts durch den Kantonsrat wird den Neubürgern die Bürgerrechtsurkunde übermittelt. Ab diesem Zeitpunkt ist das Verfahren abgeschlossen und der Gesuchsteller Schweizer Bürger.

2 Kosten

2.1 Allgemein

Direkt anfallende Gebühren: Bescheinigungen (Wohnsitzbestätigungen, Betreuungsauskünfte, Geburtsurkunden, Strafregisterauszug etc.)

2.2 Bezirk

Einzelpersonen	CHF	3'600
Ehepaare und Familien	CHF	4'500

In erheblich aufwändigeren Verfahren (z.B. zahlreiche weitergehende Abklärungen, mehrere Anhörungen, Beschaffung von zusätzlichen Dokumenten, Mahnschreiben) wird der zusätzliche Aufwand verrechnet.

2.3 Bund

Eidgenössische Einbürgerungsbewilligung (bis ca. CHF 300)

2.4 Kanton

CHF 100 bis 1'000 (Auskunft erteilt das Departement des Innern, Schwyz)

3 Dauer des Verfahrens

Zwischen der Einreichung des Gesuches bis zum Erhalt des Schweizer Passes können zwei bis drei Jahre vergehen (Gemeinde: ca. ein Jahr, Bund und Kanton: ca. ein Jahr). Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

4 Informationen

www.einsiedeln.ch

www.schwyzundquer.ch

www.sz.ch

Rubrik Personenstand/Bürgerrecht

www.bfm.admin.ch

Buch: „Die Waldstatt Einsiedeln“ beziehbar bei der Bezirkskanzlei Einsiedeln gegen eine Gebühr von CHF 20.00.

ECHO: Informationen zur Schweiz (D) erhältlich in der Bezirkskanzlei gegen eine Gebühr von CHF 20.00 oder Bestellung bei HEKS, Hilfswerk der Evangelischen Kirchen, Schweiz Regionalstelle Ostschweiz, Weinfelderstrasse 11, 8580 Amriswil, Tel. 071 410 16 84, info@echo-ch.ch, www.echo-ch.ch

Hinweis für junge Erwachsene Gesuchsteller: Im Grundsatz muss jeder junge Erwachsene Mann Militärdienst leisten. Falls er aus einem Grund dem Dienst nicht nachgehen kann, muss Wehrpflichtersatzabgabe bezahlt werden. Gemäss Bundesgesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe beginnt diese frühestens am Anfang des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das 19. Altersjahr vollendet. Sie dauert längstens bis zum Ende des Jahres, in dem er das 37. Altersjahr vollendet. Die Abgabepflicht dauert max. 11 Jahre. D. h. wenn sich junge erwachsene Männer einbürgern lassen, müssen Sie, falls der Militärdienst nicht geleistet werden kann, entweder bis zum vollendeten 37. Altersjahr oder während 11 Jahren Ersatzabgabe bezahlen.